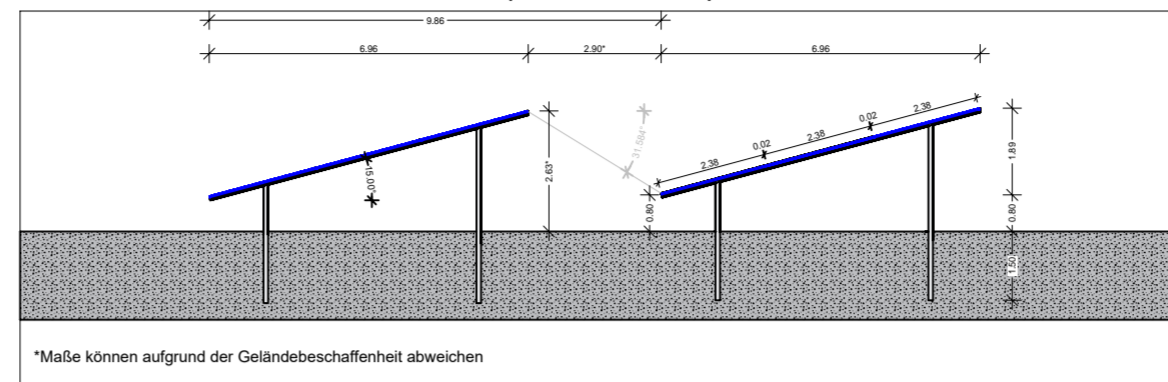




Modultisch Seitenansicht (von Osten)



SO PVA	H = 3,50 m
0,6	

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Photovoltaik-Anlage
- Baugrenze
- Erschließungswege im Solarpark
- Flächen für die Landwirtschaft
- Verkehrsflächen
- vorhandene Gehölzstrukturen
- Ein- und Ausfahrt Solarpark
- Löschwasserentnahmestelle
- gesetzlich geschütztes Biotop
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
hier: Bodendenkmal in Bearbeitung BD 1. B. 142631 Wittstock 4,13 - Siedlung und Einzeltum der Ur- und Frühgeschichte © BLDAM 2025, 14.05.2025
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- z.B. 134 Nummer des Flurstücks
- Geländehöhenlinie, Höhenbezug DHHN 2016
- Baum - Bestand aus Vermessung
- öffentliche Straße / Weg
- Modultisch 28 x 3
- Modultisch 14 x 3
- Wechselrichterstation
ca. 5,8 m x 2,9 m x 2,3 m (L x H x T)
- Batteriespeichercontainer
ca. 5,8 m x 2,9 m x 2,3 m (L x H x T)
- DC-DC-Konverter
ca. 0,96 m x 2,03 m x 0,98 m (L x H x T)
- Sicherheitszaun - Höhe inklusive Übersteigschutz 2,20 m
- Eingangstor im Sicherheitszaun
- 6.00 Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 6.00 m
- Vorranggebiet Freiraumverbund

NUTZUNGSSCHABLONE

Gebietsbezeichnung	maximal zulässige Höhe Oberkante baul. Anlagen über vorhandener Geländehöhe
Grundflächenzahl	

Der zum Durchführungsvertrag zur Errichtung der PV-Anlage entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ gehörende Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Nordwestuckermark, den Der Bürgermeister



Plangebiet:
Gemarkung: Wittstock
Flur: 1
Flurstücke: 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276, 277
Plangebietgröße: 43,7 ha

Geltungsbereichsgrenzen:
Das Gebiet des V+E-Planes wird begrenzt durch
- im Norden durch einen öffentlichen Weg, Kirschallee
- im Westen durch die Landesstraße L25
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen angrenzend an die Quillow
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen

Plangrundlage:
Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros R. Werner, Feldstraße 3, 17 033 Neubrandenburg
Aufmaß: 07/2025
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM 233N
Höhenbezugssystem: DHHN 2016 sowie der digitaler Katasterauszug - 2024-11-2033-DA.DXF
Ergänzungen aus
- Geodatenportal © Brandenburgviewer 2025
- Geodaten integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Satzung 2024; Shape-Dateien; ZIP-Download) 09.01.2025

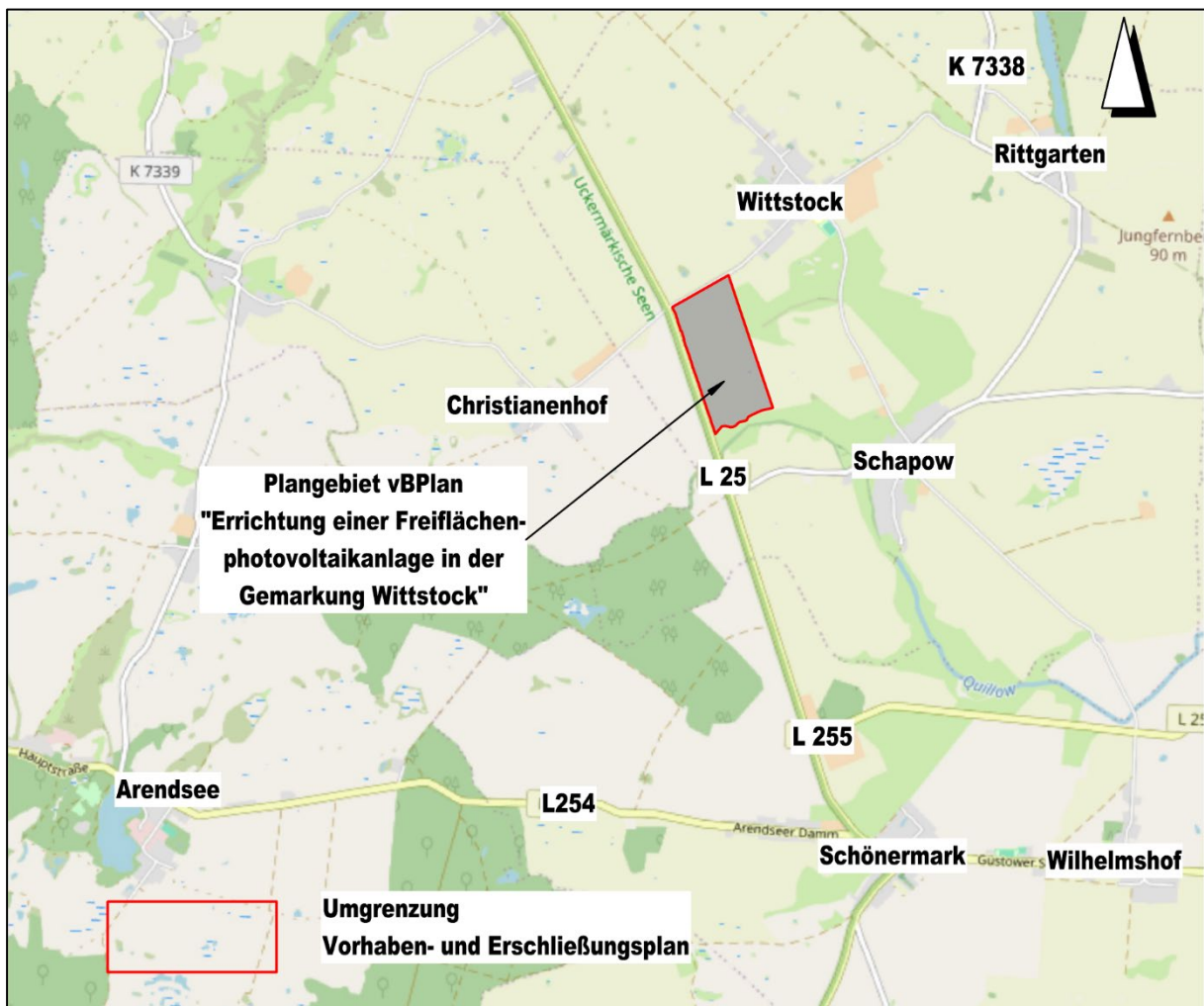
Modullebensplan vom 14.11.2025
der AKE Projekt GmbH, Zu den Linden 29, 17192 Waren (Müritz)



VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE IN DER GEMARKUNG
WITTSTOCK“

BEGRÜNDUNG



Projektentwicklung: Wittstock UM PV UG (haftungsbeschränkt), 17192 Waren (Müritz)
Planung: SMB, Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Müller, 16259 Bad Freienwalde
Stand: 09.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass	3
2.	Planungsrechtliche Situation	3
2.1	Plangrundlagen	3
2.2	Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB	3
3.	Kurzcharakteristik und Standortausweisung	4
4.	Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes	5
4.1	Beschreibung des Vorhabens	5
4.2	Übersicht der technischen Anlagen	5
	PV-Module	5
	Aufständerung / Unterkonstruktion	6
	Wechselrichter	6
	Konverter	6
	Batteriespeicher	6
	Container	6
	Verkabelung	6
	Netzeinspeisung	7
4.3	Erschließung	7
	Äußere Erschließung	7
	Innere Erschließung	7
4.4	Weitere Planelemente	7
	Entwässerung	7
	Einfriedung	8
	Brandschutz / Löschwasserversorgung	8
4.5	Voraussichtliche Betriebszeit – Rückbau der Anlage	8

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1	Ausschnitt des vB-Planes	11
ANLAGE 2	Modulquerschnitt	12

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS

Die Wittstock UM PV UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Vorhabenträgerin“) beabsichtigt als Entwickler und Investor die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Anlage in der Gemeinde Nordwestuckermark.

Die Gemeindevertretung Nordwestuckermark hat daher in ihrer Sitzung am 14.11.2024 beschlossen, für das Gebiet östlich der Landesstraße L 25 und westlich der Ortschaft Wittstock den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

2. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 PLANGRUNDLAGEN

Kartengrundlage ist der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros R. Werner, Feldstraße 3, 17033 Neubrandenburg

Aufmaß: 07/2025

Lagesystem: ETRS89/UTM Z33N

Höhensystem: DHHN 2016

sowie der digitale Katasterauszug 2024-11-2033-DA.DXF mit Ergänzungen aus Geodatenportal © Brandenburgviewer 2025 sowie Geodaten integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Satzung 2024; Shape-Dateien; ZIP-Download) 09.01.2025.

2.2 ZIELSETZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 BAUGB

Gemäß § 12 BauGB kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben mittels vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestimmen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei grundlegenden Bestandteilen:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung
- dem Durchführungsvertrag
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage 2 zum Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger enthält folgende Aussagen bzw. ist nachweislich (durch Dokumente in den Anlagen) begründet:

- Anlage 1: Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
- Anlage 2: Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus dem Plandokument und der dazugehörigen Begründung, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“
- Anlage 3: Kopie der Bankbürgschaftsurkunde als Verpflichtung der Vorhabenträgerin über den Rückbau sowie Nachweis über die Übernahme der Rückbaukosten
- Anlage 4: Nachweis in Form einer Konzernbürgschaft der Wittstock UM PV UG (haftungsbeschränkt), dass die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens bereit und zur Durchführung des Vorhabens wirtschaftlich und finanziell in der Lage ist
- Anlage 5: Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Gemeinde

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ trifft gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB ausschließlich Aussagen und Festsetzungen zur allgemeinen Art der baulichen Nutzung, die für das geplante Vorhaben (Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, erforderlich sind.

Planungsinhalt ist die Festsetzung einer Fläche für die Nutzung von erneuerbaren Energien (Solarkraft) zur Erzeugung von Stromenergie.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt. Das genaue Datum des Erlöschens der zeitlichen Begrenzung wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ bestimmt.

Der Beschluss des Durchführungsvertrages hat vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung zu erfolgen.

Der Durchführungsvertrag wird der zuständigen Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren vorgelegt.

3. KURZCHARAKTERISTIK UND STANDORTAUSWEISUNG

Das Grundstück in der Gemarkung Wittstock 123960 liegt an einem bereits technisch überformten Gebiet angrenzend zu einer Landesstraße und wird im Norden durch einen öffentlichen Weg, im Westen durch die Landesstraße L 25, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen angrenzend an die Quillow und im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen begrenzt.

Die Wahl der Fläche zur möglichst konfliktarmen Errichtung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage beruht insbesondere auf den Vorgaben des Kriterienkatalogs zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen, welcher Anfang 2024 durch die Gemeinde Nordwestuckermark veröffentlicht wurde. Der Versiegelungsaspekt ist bei Freiflächen-PV vernachlässigbar.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien wird aktuell auf EU- und Bundesebene ein überragendes bzw. überwiegendes öffentliches Interesse eingeräumt. Darüber hinaus dienen sie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund wiegt der Aspekt, dass die Fläche 18-53 Bodenpunkte aufweist, deutlich geringer. Eine detaillierte Abwägung über die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Die Freifläche liegt südwestlich der Ortschaft Wittstock und unmittelbar östlich der Landesstraße L 25 und lässt sich näherungsweise folgenden Mittelpunkt-Koordinaten zuordnen:

X: 53°21'46.18"N

Y: 13°41'12.76"O

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 43,7 ha.

Die in Anspruch genommenen Grundstücke sind katasteramtlich wie folgt geführt:

Gemarkung: Wittstock

Flur: 1

Flurstück: 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276 und 277

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden durch einen öffentlichen Weg, Kirschallee

im Westen durch die Landesstraße L25

im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen angrenzend an die Quillow

im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen

4. INHALT DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANES

4.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Vorhabenträgerin plant die PV-Anlage Wittstock mit einer Leistung von rund 47,5 MWp. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Planes hat eine Fläche von 436.664,79 m². Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage hat eine Fläche von ca. 35.5182,19 m². Mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 gemäß Nutzungsschablone ergibt sich eine bebaubare Fläche von 213.109,31 m², die innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Baugrenze angeordnet wird.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt. Das genaue Datum des Erlöschens der zeitlichen Begrenzung (Ablauf der Frist der Zwischennutzung) wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ bestimmt.

Nach Konkretisierung der Rahmenbedingungen und Festlegung der zur Ausführung kommenden Systemkomponenten erfolgt die weitere Detailplanung inkl. der notwendigen fachspezifischen Berechnungen (z.B. Standsicherheit etc.).

4.2 ÜBERSICHT DER TECHNISCHEN ANLAGEN

Innerhalb des „Sonstigen Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage sind Modultische mit Solarmodulen sowie für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Batteriespeicher, Konverter, Container, lärmindernde Komponenten, Löschwasserkissen, Löschwasserbrunnen), Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

Die wesentlichen Kenndaten der PV-Anlage werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Übersicht	PV-Anlage
PV-Module	76.902 St.
Wechselrichter	8 x 4600 kVA
Anzahl Batteriespeichercontainer	19
Anzahl DC-DC-Konverter	30
Montagegestelle	Süd
Azimutwinkel	0°
Lichter Reihenabstand	2,9 m*
Generatorgesamtfläche Module (Gestell)	204.735,67 m ²
DC-Nennleistung	47.294,73 kWp
AC-Nennwirkleistung	36.800 kW
AC-Nennscheinleistung	36.800 kVA
Anzahl Batteriespeichercontainer (BESS)	15

* kann aufgrund der Geländebeschaffenheit abweichen

PV-MODULE

Die aktuelle Planung sieht den Einsatz von PV-Modulen mit bifazialen, monokristallinen Glas-Glas Siliziumsolarzellen und den derzeit üblichen Abmessungen von etwa 2,38 m x 1,13 m vor. Ein Modul hat dabei eine Leistung von ca. 615 Wp.

AUFSTÄNDERUNG / UNTERKONSTRUKTION

Die PV-Module werden auf fest installierten Gestellen aus Stahl montiert. Zur optimalen Ausnutzung der Fläche und Sonneneinstrahlung, werden die Module gen Süden gerichtet. Zwischen den Gestellreihen wird ein fester Reihenabstand von ca. 2,9 m gewählt. Dieser kann aufgrund der Geländebeschaffenheit abweichen.

WECHSELRICHTER

Das Planungskonzept sieht den Einsatz von zentralen Wechselrichtern der Firma SMA oder ein vergleichbares Fabrikat vor. Die Wechselrichter haben eine Abmessung (L x H x T) von 5,8 x 2,9 x 2,3 m und ein Gewicht von < 18 t und eine elektrische Leistung von jeweils 4.600 kVA.

KONVERTER

Zur Einbindung des geplanten Batteriespeichersystems in das elektrische Gesamtsystem der Photovoltaikanlage sind insgesamt 30 DC-DC-Konverter vorgesehen. Diese Konverter übernehmen die Funktion der Spannungsanpassung zwischen der Gleichspannungsebene der Batteriespeicher und der Systemgleichspannung, die für die nachgelagerten Wechselrichter erforderlich ist.

Die Aufstellung der DC-DC-Konverter erfolgt gebündelt in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Batteriespeichercontainern und den zentralen Wechselrichtern. Jeder Konverter verfügt über eine Baugröße von ca. 0,9 x 2,0 x 0,9 m (B x H x T) und wird auf einem tragfähigen Fundament installiert. Die äußere Ausführung erfolgt in witterungsbeständiger Gehäusebauweise.

BATTERIESPEICHER

Im Solarpark werden 15 Batteriespeicher zzgl. Wechselrichtern vorgesehen, um die erzeugte und gegebenenfalls nicht sofort einspeisbare Energie zeitweise zu speichern. Geplant sind dafür kompakte flüssigkeitsgekühlte Energiespeichersysteme in der Größe von je ca. 5,8 m x 2,9 m x 2,3 m (L x H x T).

Die mögliche Lage der Batteriespeicher ist im Plan gekennzeichnet. Der genaue Standort wird im Rahmen der weiterführenden Planungen festgelegt.

CONTAINER

Zur Sicherstellung des dauerhaften und störungsfreien Betriebs der Photovoltaikanlage ist innerhalb des Plangebiets die Aufstellung eines O&M-Containers vorgesehen. Dieser Betriebscontainer dient als zentrale Serviceeinheit zur Unterbringung von Steuerungs-, Kommunikations- und Wartungseinrichtungen. Er ermöglicht den Fernzugriff auf die technischen Komponenten der Anlage und wird darüber hinaus für Kontroll-, Wartungs- sowie Instandhaltungsmaßnahmen genutzt.

Der O&M-Container wird im nordöstlichen Bereich des Plangebiets in räumlicher Nähe zu den zentralen Betriebseinheiten wie Wechselrichter, Konverter und Batteriespeicher positioniert.

VERKABELUNG

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit den Wechselrichtern verschaltet. Innerhalb der Modulgestellreihen erfolgt die Kabelverlegung oberirdisch auf Gitterrosten. Von den Gestelleinheiten verlaufen die Gleichstromkabel zu den Wechselrichtern ggf. im Boden.

Die Strang-, Wechselrichteranschluss- und Datenkabel werden bei Erdverlegung in Kabelgräben in mindestens 0,6 m Tiefe verlegt und ggf. abgesandet. Bei Unterquerung von Wegen werden die Kabel in mindestens 0,8 m Tiefe verlegt.

Der Kabelgraben wird im offenen Verfahren hergestellt und nach der Kabelverlegung wieder fachgerecht verfüllt.

NETZEINSPEISUNG

Die erzeugte elektrische Energie soll in das Hochspannungsnetz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens (EVU) E.DIS Netz GmbH eingespeist werden. Das EVU hat für die PV-Anlage folgenden Netzanschlusspunkt reserviert:

„Der mögliche Netzanschlusspunkt befindet sich in unserem 110-kV-Freileitungsnetz, ca. 5,5 km entfernt von der Erzeugungsanlage. (...) Die Erschließung der PVA erfolgt über ein durch den Antragsteller neu zu errichtendes Einspeisemspannwerk an der 110-kV-Freileitung „Klosterwalde-Prenzlau 4“ an einem Standort bei Horst. Die Einbindung des Einspeisemspannwerkes „PUW Horst-Wittstock (Arbeitstitel)“ erfolgt einsystemig im Stich.“

Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von der Wechselrichterstation bis zum Umspannwerk.

4.3 ERSCHLIEßUNG

ÄÜßERE ERSCHLIEßUNG

Die Zu- und Abfahrt zum Plangebiet erfolgt über die Kirschallee. Dafür wird eine bereits bestehende befestigte Ackerzufahrt genutzt. Die Plangebietsfläche ist unmittelbar anschließend.

Für die Benutzbarkeit dieser, ausschließlich der Erschließung des Solarparks dienenden privaten Flächen wird eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Erschließung ist im Rahmen des Pachtvertrages mit dem Grundstückseigentümer dinglich gesichert.

Bei allen Baumaßnahmen ist auf die Gehölze besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.

INNERE ERSCHLIEßUNG

Eine durchgängige Befestigung der Wege innerhalb der Photovoltaikfreiflächenanlage ist nicht erforderlich. Durch den Einsatz zentraler Wechselrichter ist keine regelmäßige Befahrung innerhalb der Modulflächen notwendig. Die Funktionsfähigkeit und Wartbarkeit der Anlage bleiben dennoch gewährleistet.

Von Norden bis Süden des Plangebiets wird eine Zufahrt angelegt, über die die zentralen Betriebseinrichtungen erreicht werden können. Die Zufahrt erhält eine tragfähige, ungebundene Tragschicht, die auf die zu erwartenden Verkehrslasten während Bau und Betrieb ausgelegt ist.

Innerhalb der Modulflächen ist zwischen dem äußeren Zaun und den Modulreihen ein durchgehender Abstand von mindestens 3,0 Metern vorgesehen. Dieser Bereich ermöglicht den Zugang für Wartungsarbeiten. Die Befahrbarkeit in Kurvenbereichen wurde mithilfe von Schleppkurvennachweisen geprüft und sichergestellt. Eine Befestigung der Wege ist in diesen Bereichen nicht vorgesehen.

4.4 WEITERE PLANELEMENTE

ENTWÄSSERUNG

Auf dem Grundstück fällt nur unbelastetes Niederschlagswasser an. Weil nur geringe Teile der Grundfläche versiegelt werden (Wechselrichterstationen, Zufahrt etc.), kann das Niederschlagswasser vor Ort über die belebt bewachsene Bodenzone dem Untergrund zugeführt werden.

EINFRIEDUNG

Der Solarpark wird gegen unbefugtes Betreten eingezäunt und gegen Diebstahl und Einbruch gesichert. Die Fläche wird mit einem Maschendrahtzaun von 2,2 m Höhe inklusive Übersteigschutz gesichert. Die Zufahrt erfolgt über zweiflügelige Toranlagen mit einer Durchfahrtsbreite von 6 m.

BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Für die Löschwasserversorgung wird eine Anlage zur Löschwasserbereitstellung im nordwestlichen Ende des Plangebiets errichtet. Diese ist gut sichtbar durch entsprechende Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Durch die Vorhabenträgerin ist die Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen zu sichern.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerweherschlüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann. Diesbezüglich hat eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

Die Zufahrtwege sind ordnungsgemäß zu sichern.

Vor Ausführungsbeginn ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich und ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Dieser ist beim Landkreis zur Genehmigung einzureichen.

4.5 VORAUSSICHTLICHE BETRIEBSZEIT – RÜCKBAU DER ANLAGE

Die kalkulierte Betriebszeit der PV-Anlage beträgt mindestens 30 Jahre ab Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme ist in 2027 geplant.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die ackerbauliche Nutzung wird dem Grundsatz der ackerbaulichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau der Anlage. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt der vollständige Rückbau der Solaranlage einschließlich aller Erschließungswege und die Flächen werden wieder für die ackerbauliche Nutzung hergestellt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Der vollständige Rückbau der Anlage wird zwischen der Vorhabenträgerin und dem Grundstückseigentümer vertraglich geregelt und durch eine Rückbaubürgschaft in Höhe von 5.000 € pro installiertem Megawatt gesichert. Die Rückbaubürgschaft wird dem Grundstückseigentümer mit Inbetriebnahme der PVA (im Sinne des EEG) ausgehändigt. Die Gemeinde erhält eine Kopie der Bürgschaft und eine vertragliche Zusicherung im Durchführungsvertrag.

Waren, 09.03.2026

Projektleitung:
Bearbeitung:

Herr Florian Hering
Herr Dipl.-Ing. Roland Schmidt

ANLAGE 1

vorhabenbezogener B-Plan (Ausschnitt)



ANLAGE 2

Modulquerschnitt

